

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|--|---|--|----------------------------------|------------------------------------|---|--|---|---|---|--|--|--|
| Baden-Württemberg Gemäß der ab 21.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021 | <p style="text-align: center; color: green;">Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center; color: green;">Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center; color: green;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | In gastgewerblichen Einrichtungen gilt die Maskenpflicht für Mitarbeiter bei der Bedienung von Gästen sowie bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen. Die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Ja, gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung. | Öffnungsstufe 1: Betrieb im Innen- und Außenbereich zwischen 6 Uhr und 21 Uhr erlaubt. Öffnungsstufe 2: Betrieb im Innen- und Außenbereich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr erlaubt. Öffnungsstufe 3: Betrieb im Innen- und Außenbereich zwischen 6 Uhr und 1 Uhr erlaubt. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen- und Innengastronomie: Ja. Bei stabiler Inzidenz unter 35 entfällt die Negativ-testpflicht für die Außen-gastronomie. | Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. Schank-wirtschaften dürfen unter Auflagen im Innen- und Außenbereich öffnen. | Hygieneanforderungen gemäß § 4, Hygienekonzept gemäß § 6 und Kontaktdatenerfassung gemäß § 7 sind zu beachten. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt Halbsatz 1 Variante 3 entsprechend. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discotheken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|---|----------------------------------|------------------------------------|--|--|--|---|--|--|--|---|
| Bayern Gemäß der ab 07.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 04.07.2021, dem „Rahmenkonzept Gastronomie“ vom 16.06.2021 und dem „Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 14.06.2021. | Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 07.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. | Außen- und Innengastronomie: In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören, gewährleistet ist. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Die Betriebe erstellen ein Schutz- und Hygienekonzept. | Außen- und Innengastronomie: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen- und Innengastronomie: Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis zwischen 50 und 100 liegt. | Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststätten-gesetzes dürfen nur unter freiem Himmel öffnen. | Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|--|---|-----------------------------------|-------------------------------------|--|---|---|-------------------------------------|---|---|---|---|
| Berlin Gemäß der ab 18.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 11.07.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Tanzlustbarkeiten: Set 18.06.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet.</p> | <p>Personal in Gaststätten mit Gästekontakt muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen.</p> <p>Gäste in Gaststätten, sofern sie sich nicht auf ihrem Platz aufhalten, müssen eine FFP2-Maske tragen.</p> | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Ja. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontakt-beschränkungen gemäß § 9 (max. zehn Personen, max. fünf Haushalte), hierbei darf abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der Minderstabschritt innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektions-regime ist sicherzustellen. Innengastronomie: Vorgaben eines Hygienerahmen-konzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja. | Tanzlust-barkeiten sind seit 18.06.2021 im Freien mit bis zu 250 Anwesenden erlaubt. Sie dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen. | Keine Testpflicht. Keine Kapazitätsbeschränkung. Hotelgastronomie: Die Bewirtung von beherbergten Personen ist zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind. Vorgaben eines Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden. |
| Brandenburg Gemäß der ab 16.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.07.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | In geschlossenen Räumen muss das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten sichergestellt werden. | Außen- und Innengastro-nomie: Ja. | Außen- und Innengast-ronomie: Nein. | Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung. | Außen- und Innengastronomie: Es ist ein individuelles Hygiene-konzept zu erstellen. | Außen- und Innengast-ronomie: Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung. | Außen-gastro-nomie: Nein. Innengastro-nomie: Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20) | Seit 16.06.2021 Öffnung von Clubs und Diskotheken unter folgenden Auflagen möglich: Individuelles Hygienekonzept / Steuerung und Beschränkung des Zutritts / Kontaktdatenerfassung / | Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|---|---|----------------------------------|------------------------------------|---|--|---|-----------------------------------|---|---|---|--|
| Brandenburg | <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 16.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | | | | | | | | | | Bei Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen: Zutrittsgewährung nur für Gäste mit Negativtest / Max. 1 Gast pro zehn Quadratmeter begehbarer Fläche / regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft | 2. die Beherbergung nur von Gästen, die vor Beginn der Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20), 3. in gemeinschaftlich genutzten Räumen a) die Einhaltung des Abstandsgebots, b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, c) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. |
| Bremen Gemäß der ab 21.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 19.07.2021 und den Allgemeinverfügungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. | <p>Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>In der Stadtgemeinde Bremen seit 31.05.2021 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Gäste und Mitarbeiter in Innenräumen. | Außen- und Innengastronomie: ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten. Analog zu den Regeln für Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich sind max. 10 Personen pro Tisch erlaubt. | Außen und Innengastronomie: Nein. | Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen. | Außen und Innengastronomie: Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nur bei Inzidenz über 50. Innen-gastronomie: Nur wenn Inzidenz über 35 liegt. | Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. | Es sind die allgemeinen Anforderungen an Einrichtungen gemäß § 5 der Verordnung zu beachten (Abstandsregeln/Schutz- und Hygienekonzept/Kontakt-daten erfassung). Kein Negativtest erforderlich. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|--|---|----------------------------------|------------------------------------|--|--|---|--|---|--|---|---|
| Hamburg Gemäß der ab 22.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.07.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 22.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 01.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Innengastronomie: Max. 5 Haushalte an einem Tisch. Außengastronomie: Max. 10 Haushalte an einem Tisch. Die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird. | Außengastro-nomie: Nein. | Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. | Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Die Öffnung ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. | Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen untersagt. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungs-form zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einwegge-tränkebehältnis-sen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten. | Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Die jeweilige Beherbergungs-einrichtung darf höchstens bis zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein. Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|--|---|---|--|------------------------------------|---|--|---|------------------------------------|---|---|--|---|
| Hessen Gemäß der ab 29.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 27.06.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen während des Aufenthalts in gastronomischen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. | Außen- und Innengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen- und Innengastronomie: Ja. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: Für die Nutzung der Außengastronomie wird ein negatives Testergebnis lediglich empfohlen. | Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Clubs und Diskotheken dürfen jedoch zu den gleichen Bedingungen wie die Gastronomie öffnen. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. | Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 60 Prozent ausgelastet werden. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Ein negatives Testergebnis ist bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen 2x wöchentlich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen muss vorliegen. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|------------|---|-------------------------------------|-------------------------|---------------------------|--|--|---|----------------------------------|---------|---|--|--|
| Hessen | | | | | | | | | | | | Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 75 Prozent ausgelastet werden. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|--|---|--|----------------------------------|--|---|---|--|--|---|--|---|---|
| Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 17.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 28.05.2021 unter Auflagen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und für Besuche der Kernfamilie geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Seit 04.06.2021 ist die touristische Beherbergung auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.</p> | Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen. | Innen- und Außengastronomie: Ja. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. | Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden. | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. | Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen. | Innen- und Außengastronomie: Es ist zu gewährleisten, dass Gäste nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden (Diese Beschränkung entfällt zum 1. Juni. 2021) | Detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Anlage 30 Nr. 15 und Anlage 32 der Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. | Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schankwirtschaften fortsetzen, dürfen öffnen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten. | Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|---|---|-----------------------------------|-------------------------------------|--|--|---|---|---|--|---|---|
| Niedersachsen Gemäß der ab 19.06.2021 bis 16.07.2021 gültigen Verordnung. | <p>Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt.</p> | <p>Grds. Pflicht zum Tra-gen einer Mund-Na-sen-Bedeckung auch für Personen, die Tätig-keiten in der Gastrono-mie ausüben und für Gäste.</p> <p>Für alle Personen gilt: Eine medizinische Maske muss getragen werden in einem ge-schlossenen Raum im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz.</p> <p>Das Hygienekonzept nach kann Regelungen und Maßnahmen ent-halten, die den Ver-zicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung er-möglichen, zum Bei-spiel durch die Ver-wendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> | Außen- und Innengastrono-mie: Ja. | Außen- und Innengast-ronomie: Nein. | <p>Außen- und Innengastronomie: Abstandsgebot muss eingehalten werden.</p> <p>Innen- und Außengastronomie: Max. 50% Auslastung (entfällt für Außengastronomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50 und für die Innengastronomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).</p> | Außen- und Innengast-ronomie: Nein. | Außen- und Innen-gastronomie: Hygiene-konzept erforderlich. | Außen- und Innengast-ronomie: Sperrstunde ab 23 Uhr – 6 Uhr. (entfällt für Außengastronomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50 und für die Innengastro-nomie in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35). | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung. | Außen- und Innengast-ronomie: Ja. (entfällt in der Außen-gast-ronomie bei stabiler Inzidenz unter 50 und in der Innen-gastrono-mie bei stabiler Inzidenz unter 35) | <p>Clubs und Diskotheken dürfen bei Inzidenz unter 35 öffnen. Hygienekonzept erforderlich. Max. 50% Auslastung. Negativtest erforderlich. Gäste müssen medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10 müssen Gäste das Abstandsgebot nicht mehr einhalten und auch keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p> <p>Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen.</p> | <p>Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.</p> <p>In Landkreisen mit Inzidenz zwischen 35 und 50 gilt eine Auslastungsgrenze von 80%. Bei einer Inzidenz von über 50 gilt ein Auslastungsgrenze von 50%. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenzen ist zulässig, wenn ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken angeboten werden, z. B. Dienstreisen.</p> <p>Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist ge-genüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzu-weisen. Wenn Übernach-tungsangebote ausschließ-lich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt wer-den.</p> |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|--|---|----------------------------------|------------------------------------|---|--|---|------------------------------------|--|---|--|--|
| Niedersachsen | | | | | | | | | | | | Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Pflicht zur wiederholten Testung entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10). |
| Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 21.06.2021 bis 24.06.2021 gültigen Verordnung. Die Verordnung regelt drei Inzidenzstufen: 1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt, 2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und 3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt. | Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 liegt. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. | Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen und für das Personal gastronomischer Einrichtungen, das in Kontakt mit Kundinnen und Kunden kommt. Die Verpflichtung kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden bei der zulässigen Nutzung gastronomischer Einrichtungen am Sitz- oder Stehplatz und zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: zwischen Personen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden, sofern nicht eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Grds. sind die Hygiene-anforderungen aus § 6 der Verordnung zu beachten wie etwa die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung. | Inzidenzstufe 3: Negativtest in der Außen-gastronomie erforderlich. Inzidenzstufe 2: Negativtest nur in der Innen-gastronomie erforderlich. Inzidenzstufe 1: Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, dann Innen-gastronomie ohne Negativtest. | Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außen- oder Innenbereich. Clubs und Diskotheken bei Inzidenzstufe 1: Im Freien zulässig für bis zu 100 Personen mit Negativnachweis und Kontaktnachverfolgung. Ab dem 01.09.2021, wenn auch für das Land Inzidenzstufe 1 gilt, Öffnung auch im Innenbereich mit mehr als 100 Personen mit Negativtest, Kontaktnachverfolgung und behördlich genehmigtem Hygienekonzept. | Inzidenzstufe 3: Gäste müssen Negativtest nachweisen. Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden. Inzidenzstufe 2: Volle gastronomische Versorgung unter Auflagen möglich. Inzidenzstufe 1: Pflicht zur erneuten Vorlage eines Negativtests wie bei Stufe 3 entfällt. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|--|--|--|---|---|--|---|---|---|--|---|--|
| Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 18.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 01.07.2021 | <p style="color: green;">Außen-gastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Innengastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Seit 02.06.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet.</p> <p style="color: green;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten.</p> <p>Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.</p> | <p>Außengastronomie: Nein.</p> <p>Innengastronomie: Ja.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern.</p> <p>Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.</p> | <p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen VO.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts.</p> <p>Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Ein Verzehr darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Erlaubt ist das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke oder am Buffet zum anschließend an Verzeher am festen Sitzplatz.</p> | <p>Außengastronomie: Nein.</p> <p>Innengastronomie: Ja.</p> | <p>Bars und Kneipen dürfen öffnen.</p> <p>Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.</p> <p>Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.</p> | <p>Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste.</p> <p>Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden.</p> <p>In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen gelten das Abstandsgebot sowie im Innenbereich die Maskenpflicht. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.</p> <p>Es gilt eine Testpflicht.</p> <p>Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.</p> |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|--|---|---|---|------------------------------------|---|--|--|------------------------------------|--|--|---|---|
| Rheinland-Pfalz | | | | | | | | | | | | Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste die Testpflicht nach § 5 bestimmt. |
| Saarland Gemäß der ab 11.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.06.2021 | Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. | Außen- und Innengastronomie: Folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen: | Außen- und Innengastronomie: Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO. | Außen- und Innengastronomie: Ein bereichsspezifisches Hygienekonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. | Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. | Seit 04.06.2021 keine Kapazitätsbeschränkung mehr. Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|------------|---|---|---|------------------------------------|--|---|--|------------------------------------|---|---|--|--|
| Saarland | | <ul style="list-style-type: none"> - Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. | | | | | | | | | Dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt. | Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste. |
| Sachsen | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 31.05.2021 geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.</p> | Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder FFP2- Maske oder vergleichbarer Atemschutz- maske besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach | Innen- und Außen-gastronomie: Ja. Bei Inzidenz unter 35 entfällt die Pflicht zur Kontakt-datenerfassung im Außenbereich. | Innen- und Außengastronomie: Nein. | Innen- und Außengastronomie: Es gilt das Abstandsgebot. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Innen- und Außengastronomie: Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement ist zu erstellen und umzusetzen. | Innen- und Außengastronomie: Nein. | Innen- und Außengastronomie: Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal | Außen- und Innengastronomie: Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, | Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen | Übernachtungsangebote sind mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 und mit tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthalts zulässig. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind erlaubt. Für gastronomische Angebote für nicht beherbergte Personen gilt § 12 entsprechend. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|----------------|---|--|-------------------------|---------------------------|--|--|---|----------------------------------|----------------|--|---|---|
| Sachsen | <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Land-kreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 14.06.2021 entfallen).</p> <p>Diskotheken:</p> <p>Seit 14.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt.</p> | dieser Verordnung ge-öffnet werden dürfen. | | | | | | | auszu-reichen. | <p>müssen diese einen tages-aktuellen Test vorwei-sen.</p> <p>Unter-schreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellen-wert von 35 entfällt die Testpflicht.</p> | <p>Ab 14.06.2021 gilt: Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Öffnung von Diskotheken, Clubs und Musikclubs mit genehmigten Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.</p> | <p>Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.</p> |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|--|---|---|-----------------------------------|---------------------------|---|--|---|-------------------------------------|---|---|--|--|
| Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 17.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.07.2021 | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 25.05.2021 unter Auflagen im Außenbereich geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe entfällt und Öffnung auch im Innenbereich unter Auflagen zulässig seit 17.06.2021).</p> | Innengastronomie: Die Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. | Außen- und Innengastro-nomie: Ja. | Außengast-ronomie: Nein. | Abstand von 1,5 Metern zu den Gästen anderer Tische muss sichergestellt sein. | Außen- und Innen-gastro-nomie: Ja. | In allen Betrie-ben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre-gime. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen. | Außen- und Innengast-ronomie: Nein. | Angebote in Buffetform mit Selbst-bedienung sind nur zu-lässig, wenn der Betrei-ber neben der Einhal-tung der all-gemeinen Hygienere-gelungen si-cherstellt, dass die Gäste so-wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge-tränke als auch beim Aufenthalt in der War-teschlange einen medi-zinischen Mund-Na-sen-Schutz tragen. | Außengastro-nomie: Nein. Innen-gastronomie Ja. (in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechts-verordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden). | Ab 17.06.2021 gilt für Diskotheken und Clubs: Allgemeine Hygieneregeln sind einzuhalten / in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschafts-flächen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können / Kapazitäts-begrenzung: Max. 60 Prozent der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen erlaubt / Anwesen-heitsnachweis / Gäste müssen Negativtest vorzeigen. | Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte haben alle 72 Stunden eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt. Keine Auslastungsbegrenzung. |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|--|---|---|-----------------------------------|-------------------------------------|--|---|---|-------------------------------------|--|--|---|---|
| Schleswig-Holstein Gemäß der ab 14.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 27.06.2021 | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | Außen- und Innengast-ronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publi-kumsverkehr haben in-nerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bede-ckung zu tragen. Aus-genommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitz-plätzen. Die Betreibe-rin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu tref-fen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten. | Außen- und In-nengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastro-nomie: Nein. | Außen- und Innen-gastronomie: Die gleichzeitige Bewir-tung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygi-enekonzept zuvor der zuständigen Be-hörde angezeigt worden ist. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung. | Außen- und In-nengastrono-mie: Ja, Hygie-nekonzept er-forderlich. | Außen- und Innengastro-nomie: Nein. | Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung. | Außengast-ronomie: Nein. Innengastro-nomie: Ja. | Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen. Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholischen Getränke nicht an erkennbar Betrunkene. | <p>Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <p>die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;</p> <p>die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben;</p> <p>es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist;</p> <p>es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;</p> <p>in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben. Weitere Vorgaben hierzu ergeben sich aus der Verordnung.</p> |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol | Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben |
|---|---|---|---|------------------------------------|--|--|---|------------------------------------|--|--|---|--|
| Thüringen Gemäß der ab 02.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021 | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 50 liegt.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Diskotheken:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 35 liegt.</p> | Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr. | Außen- und Innengastronomie: Ja. Entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Es gilt das Abstandsgebot. | Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe. | Ja, für alle geöffneten Betriebe gilt: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außengastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja. (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35). | Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, können auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen in geschlossenen Räumen geöffnet werden, soweit der Nachweis der Beachtung der infektions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmung erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen. Die Kontakt-nachverfolgung ist | Die Übernachtungskapazität darf nur bis 60 Prozent ausgelastet sein (in Landkreisen mit einer Inzidenz stabil unter 50 entfällt diese Beschränkung). Übernachtungen für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke bleiben bei der Berechnung der Übernachtungskapazität außer Betracht. Gäste haben vor dem erstmaligen Betreten der jeweiligen Einrichtung sowie jeweils nach Ablauf von 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen. (in Landkreisen mit einer Inzidenz stabil unter 50 muss nur einmalig vor Betreten der Einrichtung ein negatives Testergebnis vorgelegt werden). Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen. Soweit Gaststätten nach dieser |

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 23.06.2021 09:45 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort, die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen und die Öffnung von Diskotheken und Clubs.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| | | | | | | | | | | | | |
|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Thüringen | | | | | | | | | | | zu gewährleisten; Gäste haben ein negatives Testergebnis vorzulegen. | Verordnung geschlossen zu halten sind, dürfen gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben ausschließlich den Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen. |
|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|